

CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

mit Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der mybet Holding SE. Der Vorstand und der Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie gemäß § 289f Abs. 1 HGB über die Unternehmensführung.

BERICHTERSTATTUNG UND ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Die mybet Holding SE beschäftigt sich intensiv und verantwortungsvoll mit dem Thema Corporate Governance. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe und der Struktur der mybet Gruppe sind jedoch nicht sämtliche Kodex-Empfehlungen sinnvoll umzusetzen. Die aktuellste Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat der mybet Holding SE im Dezember 2017 auf der Website der mybet Holding SE unter www.mybet-se.com veröffentlicht. Ebenso sind im Internet frühere Entsprechenserklärungen dauerhaft zugänglich.

Wortlaut der Entsprechenserklärung vom Dezember 2017 inklusive der Aktualisierung vom März 2018 :

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der mybet Holding SE gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 Aktiengesetz verpflichtet, jährlich eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der mybet Holding SE erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit der letzten Erklärung im Dezember 2016 und der Aktualisierung im Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. D&O Versicherung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) sieht in Ziffer 3.8 Abs. 3 vor, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung auch für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung für den Aufsichtsrat vereinbart werden soll.

Die D&O-Versicherung enthält für den Aufsichtsrat keinen Selbstbehalt.

Die abgeschlossene Versicherung gewährt keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen der versicherten Personen. Versicherungsschutz wird ausschließlich für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen gewährt. Nur für fahrlässiges Handeln käme daher ein Selbstbehalt in Betracht. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft werden sorgfältig ausgewählt und verfügen über Verantwortungsbewusstsein und unternehmerische Erfahrung. Die Vereinbarung

eines Selbstbehalts würde Verantwortungsbewusstsein, Sorgfalt und Motivation nicht erhöhen. Zu berücksichtigen ist hierbei ferner, dass die feste Vergütung für den Aufsichtsrat so moderat bemessen ist, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts in Höhe von 10 Prozent die Sorgfalt der Aufsichtsratsmitglieder nicht zusätzlich erhöhen würde. Die Gesellschaft hält daher die Vereinbarung eines Selbstbehalts für den Aufsichtsrat für nicht sachgerecht.

§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG wird entsprochen.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Gemäß Ziffer 4.1.3 Abs. 3 soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Ein solches Hinweisgeber-System ist derzeit bei der mybet noch nicht umgesetzt. Die technische Abteilung arbeitet aber an einer Implementierung, so dass wir damit rechnen, der Empfehlung ab einem künftigen Zeitpunkt im Geschäftsjahr 2018 entsprechen zu können.

Gemäß Ziffer 4.1.5. des DCGK soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Bei der Besetzung von Führungspositionen wird allein nach Sachverstand und Kompetenz entschieden. Derzeit sind einige Führungspositionen im Unternehmen mit Frauen besetzt und bei der Neubesetzung von Positionen wird auf Vielfalt geachtet. Im Juni 2017 wurde eine Zielgröße für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands von 25 Prozent festgelegt. Diese Zielgröße soll bis 30. Juni 2022 gehalten werden.

3. Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Nach Ziffer 4.2.1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Seit 31. August 2016 führt Markus Peuler den Konzern in alleiniger Vorstandsverantwortung. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist das Unternehmen mit dem alleinigen Vorstand und einer starken zweiten Führungsebene für die kommenden Aufgaben weiterhin gut aufgestellt.

Ziffer 4.2.2 Abs. 2 S. 3 des Kodex verpflichtet den Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vergütung des Vorstands größten Wert auf Vergütungsregeln gelegt, die der wirtschaftlich-finanziellen Situation der Gesellschaft angemessen sind. Eine explizite Relation zur Vergütung der Führungskräfte im Unternehmen wurde nicht gebildet.

Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 2 DCGK). Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 sollen variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll und sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung tragen.

Bei den Dienstverträge des Vorstands hat der Aufsichtsrat den Schwerpunkt der Incentivierung auf die langfristige variable Vergütung gelegt in Form von Stock Options mit gestaffelter Ausgabe und mehrjähriger Haltefrist; daneben gibt es aber

auch eine variable Vergütungskomponente mit einjähriger Bemessungsrundlage, ausgerichtet am EBIT und anderen individuell vereinbarten Zielen. Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern sehen eine Begrenzung (Cap) der variablen Vergütung vor.

Der Aufsichtsrat hält die Vergütung des Vorstands trotz der vorstehend genannten geringfügigen Abweichungen vom Kodex für angemessen.

4. Nachfolgeplanung, Diversity und Altersgrenze

Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 1 S. 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity), insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen achten. Der Aufsichtsrat entscheidet bei der Besetzung des Vorstands allein nach Sachverstand und Kompetenz. Der Vorstand besteht aktuell aus einer Person.

Auch bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird bei Personalvorschlägen allein nach Sachverstand und Kompetenz entschieden. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bei zukünftigen Wahlvorschlägen weiterhin vorrangig die fachliche und persönliche Kompetenz in Abweichung zu der Regelung Ziffer 5.4.1 des Kodex für die Entscheidung zu Grunde zu legen.

Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 1 S. 3 des Kodex soll der Aufsichtsrat mit dem Vorstand, diesen betreffend, für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand und den Aufsichtsrat besteht derzeit nicht.

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 Abs. 2 S. 3 die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder sowie in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Bei der mybet Holding SE bestehen für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Altersgrenzen und solche werden auch nicht als sinnvoll erachtet.

5. Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrats; Ausschüsse

Gemäß Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden. Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses wird verzichtet, da Nachfolgethemen nach Auffassung des Aufsichtsrats im Plenum behandelt werden sollten.

Der Aufsichtsrat hat bislang keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 festgelegt. Der Aufsichtsrat wird bestehende Anforderungen an die Kompetenzen eines Kandidaten selbstverständlich bei seinen Wahlvorschlägen berücksichtigen.

Gemäß Ziffer 5.4.6 des Kodex soll bei der Aufsichtsratsvergütung auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden. Die Arbeit in den Ausschüssen findet derzeit keine besondere Berücksichtigung. Der Aufsichtsrat erhält neben einer festen Vergütung auch eine erfolgsorientierte Vergütung, die sich am erreichten EBIT der Gesellschaft orientiert und damit nur mittelbar auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Die Gesellschaft hält die derzeitige Vergütungsstruktur für den Aufsichtsrat nach wie vor für angemessen.

Die vorgenannte Erklärung vom Dezember 2017 wird von Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund aktueller Ereignisse hinsichtlich Kodex Ziffer 6.2 und 7.1.2 wie folgt aktualisiert:

6. Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsbericht) sollen entsprechend der Empfehlung in Ziffer 6.2 mit ausreichend Zeitvorlauf publiziert werden. Ferner sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht entsprechend der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Der Termin zur Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses und des Geschäftsberichts 2017 musste Anfang März 2018 kurzfristig auf Grund der Gespräche mit dem potenziellen Investor auf den April 2018 verschoben werden. Der aktualisierte Finanzkalender konnte daher nicht mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden. Außerdem können der Konzernabschluss und der Lagebericht erst später als 90 Tage nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden.

Berlin, im März 2018

mybet Holding SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

- Ende der Erklärung gemäß § 161 AktG -

ZUSAMMENWIRKEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat der mybet Holding SE arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Vorstand

Die mybet Holding SE wird durch einen Vorstand geführt. Seit 1. September 2016 führt der ehemalige Finanzvorstand Markus Peuler die Geschäfte der Gesellschaft als einziger Vorstand mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich des Risikomanagements sowie über die Compliance. Für herausragende Geschäftsvorgänge wie zum Beispiel Planungsverabschiedungen, größere Akquisitionen oder Kapitalmaßnahmen beinhaltet die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats.

Die jeweils aktuelle Geschäftsordnung des Vorstands ist auf der Internetseite der mybet Holding SE im Bereich Unternehmen > Corporate Governance öffentlich zugänglich.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird in die Strategie und Planung sowie in Fragen von grundlegender Bedeutung eingebunden. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr.

Der Aufsichtsrat der mybet Holding SE setzt sich derzeit aus fünf Mitgliedern zusammen. Dr. Volker Heeg (Vorsitzender), Clemens Jakopitsch (Stellvertreter), Patrick Möller, Maurice Reimer und Michael Otto. Markus Knoss gehörte dem Gremium als sechstes Mitglied bis zum Dezember 2017 an.

Markus Knoss (Aufsichtsratsmitglied bis Dezember 2017) verfügt als gelernter Bankkaufmann und Betriebswirt über den gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderten Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Patrick Möller (der neue Vorsitzende des Prüfungsausschusses seit Dezember 2017) verfügt als gelernter Betriebswirt sowie aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Investor Relations Spezialist über den gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderten Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Gleiches gilt für Herrn Dr. Heeg als Steuerberater und aufgrund langjähriger Tätigkeit für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Innerhalb des Aufsichtsrats bestanden im Geschäftsjahr 2017 zwei Ausschüsse:

Prüfungsausschuss: Markus Knoss (Vorsitz, Aufsichtsratsmitglied bis Dezember 2017), Patrick Möller (Vorsitz seit Dezember 2017), Michael Otto, Dr. Volker Heeg (seit Dezember 2017)

Personalausschuss: Clemens Jakopitsch (Vorsitz), Michael Otto, Maurice Reimer

Da laut Erklärung gemäß §161 AktG aus der Sicht des Aufsichtsrats Nachfolgethemen im Plenum behandelt werden sollten, wird derzeit bis auf weiteres auf die Bildung eines Nominierungsausschusses verzichtet.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand zeitnah und umfassend sowohl schriftlich als auch mündlich informiert. In den turnusmäßigen Sitzungen wird über die Planung, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns einschließlich des Risikomanagements sowie über die Einhaltung von Compliance-Richtlinien berichtet. Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben.

Die mybet Holding SE hat für alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse der mybet Holding SE verpflichtet.

Kein Vorstandsmitglied hielt im Geschäftsjahr 2017 mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei nicht zum Konzern gehörenden börsennotierten Aktiengesellschaften.

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Die nachfolgenden Unternehmensführungspraktiken sind über die Internetseite der mybet Holding SE auf www.mybet-se.com im Bereich Unternehmen > Corporate Governance öffentlich zugänglich.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft aus. Bei der Beschlussfassung entspricht jede Aktie einem Stimmrecht. Die Hauptversammlung wählt den Aufsichtsrat und stimmt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats ab. Ferner wählt die Hauptversammlung den vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer. Sie entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns, über Kapitalmaßnahmen, über zustimmungspflichtige Unternehmensverträge sowie über die Aufsichtsratsvergütung und Satzungsänderungen. Die ordentliche Hauptversammlung der mybet Holding SE findet jährlich statt; in besonderen Fällen sieht das Aktienrecht die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vor.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von der mybet Holding SE eingesetzten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen.

Die Einladung zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassungen erforderlichen Berichte und Informationen werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und auf der Internetseite der mybet Holding SE zur Verfügung gestellt.

Transparenz

Die mybet Holding SE veröffentlicht regelmäßig und zeitnah Informationen über die wirtschaftliche Lage des Konzerns sowie alle wesentlichen Neuigkeiten, die das Geschäft der mybet Gruppe betreffen. Der Geschäftsbericht und der Halbjahresfinanzbericht werden im Rahmen der dafür vorgegebenen gesetzlichen Fristen veröffentlicht. Aktuelle Ereignisse werden in Form von Pressemitteilungen und, falls erforderlich, Ad-hoc-Mitteilungen den Kapitalmarktteilnehmern und der Öffentlichkeit gleichermaßen zugänglich gemacht. Die Informationen werden über geeignete elektronische Medien wie einen elektronischen Nachrichten-Verbreitungsdienstleister, E-Mail sowie die Internetseite der mybet Holding SE verbreitet und stehen in der Regel zeitgleich in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Die mybet Holding SE veröffentlicht jährlich einen Finanzkalender, der alle für den Kapitalmarkt relevanten Termine, vor allem für die Hauptversammlung und die Veröffentlichung von Finanzberichten und Zwischenmitteilungen, umfasst. Der Kalender wird in der Regel zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres im Internet veröffentlicht.

Auf der Internetseite des Konzerns www.mybet-se.com finden sich überdies zusätzliche Informationen zum Unternehmen, zu den Geschäftsaktivitäten und den Produkten sowie zu mybet-Wertpapieren in Deutsch und Englisch.

Wertpapiergeschäfte der Organmitglieder – Directors' Dealings

Die Veränderungen im Jahr 2017 und die Wertpapierbestände (in Stücken) der einzelnen Mitglieder der Gesellschaftsorgane per 31.12.2017 stellen sich wie folgt dar:

Name	Funktion	Wertpapierart	31.12.2016	Zugänge	Abgänge	31.12.2017
Markus Peuler	Vorstand	Aktien	40.000	0	0	40.000
		Wandelanleihe 2015/2020	58	0	0	58
		Wandelanleihe 2017/2020	100	100	0	100
Dr. Volker Heeg	Aufsichtsrat	Aktien	25.000	0	0	25.000
		Wandelanleihe 2017/2020	250	250	0	250
Clemens Jakopitsch	Aufsichtsrat	Aktien	756.892	0	0	756.892
		Wandelanleihe 2017/2020	1.000	1.000	0	1.000
Markus Knoss	Aufsichtsrat	Aktien	12.200	0	0	12.200*
Patrick Möller	Aufsichtsrat	Aktien	15.000	0	0	15.000
Michael Otto	Aufsichtsrat	Aktien	10.000	0	0	10.000
		Wandelanleihe 2017/2020	94	94	0	94
Maurice Reimer	Aufsichtsrat	Aktien	10.000	0	0	10.000
		Wandelanleihe 2015/2020	19	0	19	0
		Wandelanleihe 2017/2020	100	100	0	100

* Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Gesellschaftsorgan

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der mybet Konzern erstellt seine Abschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Der Einzelabschluss der mybet Holding SE wird gemäß HGB aufgestellt. Veröffentlicht werden der jährliche geprüfte Konzernabschluss und der Abschluss der mybet Holding SE, ein in der Regel ungeprüfter Bericht über das erste Halbjahr sowie zwei in der Regel ungeprüfte Mitteilungen zum ersten und dritten Quartal eines jeden Jahres. Die Wahl des Abschlussprüfers obliegt der Hauptversammlung.

Risikomanagement

Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Das Risikomanagementsystem der mybet Holding SE ist entsprechend den aktienrechtlichen Vorgaben darauf ausgerichtet, dass der Vorstand mögliche den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken frühzeitig erkennen und Gegenmaßnahmen rechtzeitig einleiten kann. Anhand von monatlich erstellten Kennzahlen und Reportings aus den einzelnen Unternehmensbereichen werden zentral mögliche Risiken analysiert. Wesentliche Kennzahlen stellen dabei die Quoten und Buchmachermargen im Sportwetten-Bereich dar. Bei der Erfassung tragen die berichtenden Unternehmenseinheiten neben vordefinierten Risikokategorien, über die berichtet wird, eine starke Eigenverantwortung, um ein möglichst breites Risikospektrum abzubilden. Der Risikokonsolidierungskreis entspricht dem Konzernkonsolidierungskreis.

Die Systeme werden kontinuierlich weiterentwickelt, den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst und von den Abschlussprüfern überprüft. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, einschließlich der Berichterstattung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, der Compliance sowie der Abschlussprüfung.

Einzelheiten zum Risikomanagement im mybet Konzern sind im Chancen- und Risikobericht, der jährlich im Geschäftsbericht der Gesellschaft veröffentlicht und im Rahmen der Zwischenberichte und Mitteilungen regelmäßig aktualisiert wird, dargestellt. Der gemäß BilMoG geforderte Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem (IKS) ist im Lagebericht des jährlichen Geschäftsberichts der Gesellschaft enthalten.

Compliance und Verhaltenskodex

Die Einhaltung von Verhaltensmaßregeln, Gesetzen und Richtlinien ist zentraler Bestandteil des unternehmerischen Handelns von mybet. Hierzu zählt neben der Beachtung von Recht, Gesetz und Satzung vor allem auch die Einhaltung der internen Regelwerke sowie der freiwillig eingegangenen Selbstverpflichtungen. Die Integrität im Umgang mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit ist für mybet ein unternehmerisches Selbstverständnis.

Als Unternehmen, das sich in der Glücksspielbranche betätigt, ist sich mybet bewusst, dass die Teilnahme an Geschicklichkeits- und Glücksspielen auch zu problematischem Verhalten bei den Kunden führen kann. Durch Präventionsmaßnahmen und Aufklärung, auch in Zusammenarbeit mit Suchtforschungsinstituten, verfolgt die mybet Gruppe konsequent das Ziel, ihre Kunden zu schützen und zum verantwortungsvollen Spielen anzuhalten. Diese wichtige Aufgabe wird sehr ernst genommen.

So informiert mybet auf der eigenen Wett- und Casinospiele-Plattform im Internet und in stationären Wettshops mit Informationsmaterialien Spieler, die an sich selbst oder an Dritten ein problematisches Spielverhalten erkennen, über die Symptome und Gefahren von problematischem Spielverhalten oder Spielsucht und kommuniziert entsprechende Hilfsangebote, unter anderem die kostenlose anonyme Beratungs-Hotline der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 0800 1372700. Zudem werden im Internet sowie in den stationären Vertriebsstellen den Kunden Informationen zu einem bundesweiten Hilferegister zu Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten von Spielern mit Glücksspielproblemen bereitgestellt, das eine gezielte Vermittlung von Betroffenen an die entsprechenden Einrichtungen in der Nähe des jeweiligen Wohnortes ermöglicht. Zudem bietet mybet jedem Spieler die Möglichkeit an, sich für einen bestimmten Zeitraum von den Produkt-Angeboten ausschließen zu lassen. Sowohl im Rahmen des Internetangebotes als auch beim Vertrieb über Wettvermittlungsstellen können Spieler bei mybet ab dem Zeitpunkt der Konzessionserteilung einen Antrag auf Aufnahme in ein anbieterübergreifendes Sperrsystem stellen.

Um problematisches Spielverhalten möglichst frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig entgegenzuwirken, hat mybet ein System entwickelt, mit dem spielsuchtgefährdete Personen identifiziert werden. Auf Grundlage eines laufenden Monitoring-Verfahrens wird jeder Spieler in eine Risikoklasse eingeteilt. Jeder Risikoklasse sind Maßnahmen (z.B. Kundenansprache oder Kontosperrung) zugeordnet, um dem Entstehen von problematischem Spielverhalten entgegen zu wirken.

Die Mitarbeiter von mybet, die in regelmäßigem Kontakt mit den Kunden sind, werden intensiv zu sozialen Themen geschult. Dabei werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt:

- Sensibilisierung für die Gefahren der Spielsucht in Zusammenhang mit Glücksspielprodukten
- Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust
- Allgemeine Informationen über problematisches und pathologisches Spielverhalten
- Früherkennung von problematischem und pathologischem Spielverhalten
- Grundsätzliche Möglichkeiten der Beratung und Behandlung von Glücksspielproblemen
- Möglichkeiten und Chancen der Verkäuferinnen und Verkäufer bei Kunden mit auffälligem Glücksspielverhalten zu intervenieren und zu helfen bzw. Hilfe zu vermitteln
- Informationen und Maßnahmen im Hinblick auf das anbieterübergreifende Sperrsystem sowie zu den Selbstsperrangeboten von mybet
- Generelles Teilnahmeverbot für minderjährige und gesperrte Spieler

mybet ist sich der Verantwortung bewusst, dass Jugendliche unter 18 Jahren keine Glücksspiele in Anspruch nehmen dürfen. Um die Einhaltung des Jugendschutzes zu gewährleisten hat mybet umfangreiche Maßnahmen und Verfahren eingeführt, die sicherstellen, dass Minderjährige die von mybet angebotenen Glücksspielprodukte nicht in Anspruch nehmen können.

Die Unternehmen der mybet Gruppe erfüllen die geldwäscherechtlichen Anforderungen, welchen Sie als Veranstalter von (Online-)Glücksspielen unterliegen. In den Richtlinien zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden die hierfür von mybet eingerichteten internen Sicherungsmaßnahmen sowie die allgemeinen und besonderen Sorgfaltspflichten ausführlich dargestellt. Umsetzung und Wirksamkeit der dort aufgeführten Maßnahmen und Prozesse werden von mybet laufend überprüft. Im Rahmen einer fortlaufend durchgeführten Gefährdungsanalyse werden die internen Sicherungsmaßnahmen, soweit erforderlich, kontinuierlich angepasst und optimiert.

VERGÜTUNGSBERICHT

Die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand und den Aufsichtsrat schildern wir im Vergütungsbericht innerhalb des Lageberichts des Geschäftsberichts 2016 der mybet Gruppe.

FESTLEGUNGEN NACH §76 ABS. 4 UND § 111 ABS. 5 AKTIENGESETZ

Nach §76 Abs. 4 AktG legt der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest.

Am 24. September 2015 hat der Vorstand eine Zielgröße von 25 Prozent für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands bis 30. Juni 2017 festgesetzt. Das Ziel wurde erreicht, bzw. gehalten.

Die mybet Holding SE hat zurzeit 17 Mitarbeiter und weiterhin nur eine Führungsebene unterhalb des Vorstands, welche zum heutigen Zeitpunkt einen Frauenanteil von 25 Prozent hat.

Unter Berücksichtigung des kleinen Mitarbeiterkreises sowie des relativ geringen Frauenanteils in der Glücksspiel- und IT-Branche beschließt der Vorstand, eine Zielgröße für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands von 25 Prozent festzusetzen. Diese Zielgröße soll bis zum 30. Juni 2022 gehalten werden.

Nach §111 Abs. 5 AktG legt der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest.

Die mybet Holding SE hat einen alleinigen Vorstand. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Zielgröße ist die Position durch eine männliche Person gesetzt, daher gehört keine Frau dem Vorstand an.

Herr Peuler hat einen Dienstvertrag bis zum 31. Dezember 2021. Es ist momentan nicht geplant und wirtschaftlich auch nicht angezeigt, den Vorstand zu erweitern.

Die mybet Holding SE hat gemäß der Satzung einen 6-köpfigen Aufsichtsrat, dem zum Zeitpunkt der Festlegung der Zielgröße ebenfalls keine Frau angehört. Der Aufsichtsrat ist gewählt bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2018 bzw. 2019 beschließt.

Bei den neuen Personalentscheidungen wird bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, genauso wie bei Vorstandsbestellung bei Vorschlägen allein nach Sachverstand und Kompetenz entschieden. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bei zukünftigen Wahlvorschlägen weiterhin vorrangig die fachliche und persönliche Kompetenz für die Entscheidung zu Grunde zu legen.

Unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft sowie des relativ geringen Frauenanteils in der Glücksspiel- und IT-Branche hat der Aufsichtsrat im Juni 2017 einstimmig beschlossen, eine Zielgröße für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat der mybet Holding SE von 0% festzusetzen.

DIVERSITÄTSKONZEPT

Die mybet Holding SE ist ein Konzern mit Tochterunternehmen in verschiedenen Ländern. Insofern sind unsere Mitarbeiter und unsere Kunden überaus vielfältig. Dementsprechend ist Diversity ein wichtiges Thema für die mybet Holding SE. Toleranz und Offenheit im Umgang miteinander sind uns sehr wichtig. Unser Ziel ist es, allen Mitarbeitern und Kunden die gleiche Wertschätzung zukommen zu lassen – unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

Mehrere Diversity-Maßnahmen haben wir bereits umgesetzt: So spielt die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Recruiting-Prozess von mybet eine relevante Rolle und wir veröffentlichen ausschließlich neutrale Stellenausschreibungen.

Zu den Zielen auf der Managementebene siehe die Angaben zu FESTLEGUNGEN NACH §76 ABS. 4 UND § 111 ABS. 5 AKTIENGESETZ.

Berlin, im März 2018

mybet Holding SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat